VERORDNUNG (EWG) Nr. 419/77 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 hinsichtlich der Analysemethoden für Stärke und für Sorbit

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 1 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 der Kommission vom 6. Juni 1969 zur Festlegung der Analysemethoden für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 über die auf bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren anwendbare Handelsregelung (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 924/74 (3), bezeichnete Analysemethode für Stärke ist im Anhang zur Verordnung Nr. 228/67/EWG der Kommission beschrieben. Die dritte Richtlinie der Kommission 72/199/EWG vom 27. April 1972 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (4) hat in Anhang I Ziffer 1 eine allgemeine verbesserte Analysemethode eingeführt ; aus Gründen der Klarheit muß auch in der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 angegeben werden, daß diese verbesserte Methode anzuwenden ist.

Weiterhin erwähnt die Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 Sorbit nur bei Tarifstelle 29.04 C III des Gemeinsamen Zolltarifs.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 des Rates vom 24. November 1975 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1059/69, (EWG) Nr. 1060/69, (EWG) Nr. 2682/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 3330/74, (EWG) Nr. 765/68 und (EWG) Nr. 950/68 bezüglich der Einreihung bestimmter Sorbitsorten in den Gemeinsamen Zolltarif (5) hat aber vorgesehen, daß solche Sorbitsorten, die mehr als 20 Gewichtshundertteile, bezogen auf den Trockenstoff, von anderen Substanzen, beispielsweise Oligosacchariden, enthalten, der Tarifstelle 38.19 T des Gemeinsamen Zolltarifs zuzuweisen sind.

Es sind deshalb entsprechende Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung :

   „Der gewichtsmäßige Gehalt an Stärke einer Ware wird nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren bestimmt, das in der Anlage I Ziffer 1 zur Dritten Richtlinie der Kommission 72/199/EWG vom 27. April 1972 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (4) beschrieben worden ist."

2. In Artikel 4 sowie im Titel und im ersten Absatz des Anhangs IV werden die Angaben „der Tarifstelle 29.04 C III" ersetzt durch „der Tarifstellen 29.04 C III und 38.19 T".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 111 vom 24. 4. 1974, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 123 vom 29. 5. 1972, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.